

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 20. Juli 1965

58. Stück

- 181.** Bundesgesetz: Bewertungsgesetz-Novelle 1965
182. Bundesgesetz: Grundsteuergesetz-Novelle 1965
183. Bundesgesetz: Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965
184. Bundesgesetz: Abänderung des Punzierungsgesetzes
185. Bundesgesetz: Belastung von bundeseigenen Liegenschaften, KG. Favoriten, mit einem Baurecht und mit einer Dienstbarkeit
186. Bundesgesetz: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Pöggstall, Ganz und anderen Katastralgemeinden
187. Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 240/5 (neu), EZ. 366, Kat.Gem. St. Ruprecht, Gerichtsbezirk Klagenfurt
188. Bundesgesetz: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Oberlangbath, Emmersdorf und anderen Katastralgemeinden
189. Kundmachung: Staatliche Inlandverschleißpreise und Monopolabgabe für Salz

181. Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (Bewertungsgesetz-Novelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Mindestwert

Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der um 40 vom Hundert, höchstens jedoch um 40.000 S ermäßigte, nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke sich ergebende Wert der Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Betriebsinhaber, seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Personen als Wohnung dienen, zuzüglich des Wertes, der sich für den Betrieb auf Grund der Vorschriften über die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach Abzug des darin enthaltenen Wohnungswertes ergibt. Als Wohnungswert gelten bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen 20 vom Hundert und bei weinbaumäßig genutzten Grundstücksflächen 15 vom Hundert des maßgebenden Vergleichswertes. Die zum Betrieb gehörenden forstwirtschaftlich oder gärt-

nerisch genutzten Grundstücksflächen sind hiebei mit dem Wert anzusetzen, der sich ergibt, wenn bei ihrer Bewertung das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nicht miteinbezogen wird.“

2. § 53 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Mindestens sind als Einheitswert eines bebauten Grundstückes, wenn sich gemäß Abs. 1 bis 10 ein geringerer Wert ergibt, sieben Zehntel des Wertes anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück gemäß § 55 zu bewerten wäre.“

3. Im § 69 Z. 7 lit. a tritt an die Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 100.000 S.

4. Im § 69 Z. 7 wird eine lit. c eingefügt wie folgt:

„c) ohne Rücksicht auf den Wert solche Rentenversicherungen, bei denen die Ansprüche erst fällig werden, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig geworden ist.“

5. Im § 70 wird eine Z. 3 a eingefügt wie folgt:

„3 a) Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen, wenn
der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist;“

6. § 76 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Bewertung des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen. Dabei sind die Einheitswerte für Einfamilienhäuser um 30 vom Hundert zu kürzen; die Kürzung darf jedoch höchstens 50.000 S betragen.“

7. Im § 78 wird ein Abs. 3 eingefügt wie folgt:

„(3) Der Freibetrag nach § 69 Z. 2 ist nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen ist.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Bewertungszeitpunkte ab dem 1. Jänner 1963 anzuwenden.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens beziehungsweise des Inlandsvermögens sowie bei der Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens sind zum 1. Jänner 1963 und zum 1. Jänner 1964 hinsichtlich des Grundbesitzes die zum 1. Jänner 1962 maßgebenden Einheitswerte anzusetzen.

(3) Sofern die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt ergangenen Bescheide mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen, sind diese, auch wenn sie bereits rechtskräftig sind, von Amts wegen oder auf Antrag durch Bescheide zu ersetzen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

182. Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (Grundsteuergesetz-Novelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 146/1963 und Nr. 327/1963 wird abgeändert wie folgt:

§ 19 Z. 2 hat zu lauten:

„2. bei Grundstücken (§ 1 Abs. 2 Z. 2) allgemein 2 vom Tausend; diese Steuermeßzahl ermäßigt sich

- a) bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 0,5 vom Tausend, für die folgenden angefangenen oder vollen 100.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend,
- b) bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend, für die folgenden angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 1,5 vom Tausend,
- c) bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem Beginn des Kalenderjahres 1963 in Kraft.

(2) Sofern die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt ergangenen Steuermeßbescheide mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen, sind sie ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft von Amts wegen oder auf Antrag durch Steuermeßbescheide zu ersetzen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(3) (Verfassungsbestimmung). Die auf den 1. Jänner 1963 oder auf den 1. Jänner 1964 festgesetzten Steuermeßbeträge gelten nur für die Grundsteuer. Für die anderen von den Steuermeßbeträgen abgeleiteten Abgaben und Beiträge sowie für alle im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG., BGBl. Nr. 292/1957, in der derzeit geltenden Fassung und im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz — LZVG., BGBl. Nr. 293/1957, in der derzeit geltenden Fassung geregelten Tatbestände, die auf den Steuermeßbetrag Bezug nehmen, sind für die Kalenderjahre 1963 und 1964 noch die zum 1. Jänner 1962 geltenden Steuermeßbeträge anzuwenden. Die Gemeinden werden ermächtigt, abweichend von Abs. 1 durch Beschluß der Gemeindevertretung folgendes zu bestimmen: „Für die Kalenderjahre 1963 und 1964 wird die Grundsteuer bei allen Steuergegenständen einheitlich in der Höhe des Jahresbetrages für das Kalenderjahr 1962 unter Berücksichtigung der in den Kalenderjahren 1962 und 1963 eingetretenen Änderungen in der Art und im Bestand des Steuergegenstandes sowie hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse ausgeschrieben.“ Im Falle einer solchen Beschlußfassung sind die oben aufgezählten Änderungen bei der Festsetzung der Grundsteuer für das auf die Änderung folgende Kalenderjahr zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung hat unter sinngemäßer Anwendung der für die Bewertung und für die Grundsteuer geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung des Bewertungsgesetzes BGBl. Nr. 145/1963 und des Grundsteuergesetzes 1955 in der Fassung des Bewertungsgesetzes BGBl. Nr. 146/1963 zu erfolgen, und zwar bei Änderungen im Bestand oder in der Art des Steuergegenstandes durch entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung des Jahresbetrages 1962; bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse durch entsprechende Aufteilung des Jahresbetrages 1962 auf die neuen Eigentümer und bei Änderungen des Umfangs der Steuerpflicht durch eine dem geänderten Umfang entsprechende Änderung des Jahresbetrages 1962. Andere Änderungen des Steuergegenstandes, ausgenommen solche, bei denen eine Nachveranlagung notwendig ist, sind nicht zu berücksichtigen. Der Beschluß der Gemeindevertretung muß bis 31. Dezember 1965 gefaßt sein; er ist der Landesregierung und dem Bundesministerium für Finanzen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

183. Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen neuerlich abgeändert wird (Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285, über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 4/1962 und BGBl. Nr. 226/1962 wird abgeändert wie folgt:

1. Im Artikel I § 3 Abs. 2 Z. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 100.000 S.

2. Im Artikel I § 4 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 100.000 S.

3. Artikel I § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Wegfall der Abgabepflicht bei Errichtung eines Einfamilienhauses

Wird auf einem der Bodenwertabgabe unterliegenden unbebauten Grundstück ein Einfamilienhaus errichtet und erfolgt aus diesem Grunde eine Artfortschreibung, so ist, wenn das Einfamilienhaus vom Abgabeschuldner (§ 5) selbst errichtet wurde, die für die letzten fünf Jahre vor dem Fortschreibungszeitpunkt erfolgte Festsetzung der Bodenwertabgabe von Amts wegen aufzuheben.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist für Veranlagungszeiträume ab 1. Jänner 1963 anzuwenden.

(2) Sofern die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt ergangenen Abgabebescheide mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen, sind sie ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft von Amts wegen oder auf Antrag durch Abgabebescheide zu ersetzen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

184. Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, mit dem das Punzierungsgesetz abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Punzierungsgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 68, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „In Zollausschlußgebieten finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.“

2. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Errichtung, die Auflassung und der Sitz der Punzierungsämter sowie ihrer Außenstellen bestimmt nach Maßgabe der örtlichen Erfordernisse das Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung.“

3. Die im § 9 Abs. 2 vorgesehene Mindestgrenze wird mit 50 S neu festgesetzt.

4. Im § 15 Abs. 1 Ziffer 1 hat lit. f zu lauten:

„f) bei der Einfuhr über die Zollgrenze die in lit. a bis e angeführten Gegenstände, ferner Edelmetalle in unbearbeitetem Zustand, als Halbzeug oder Halbwaren im Sinne des

Zolltarifgesetzes 1958, sowie Gegenstände, für die anlässlich ihrer Einfuhr auf Grund der §§ 30 bis 40 des Zollgesetzes 1955 Zollfreiheit zu gewähren ist, sofern sie nicht nachträglich im Zollgebiet feilgeboten oder veräußert werden (§ 1);“

5. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Für Edelmetallgegenstände, die über die Zollgrenze eingeführt werden, ist die schriftliche Warenerklärung zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr in dreifacher Ausfertigung abzugeben; die Warenerklärung hat auch alle für die punzierungsamtliche Prüfung notwendigen Angaben zu enthalten. Nach Abfertigung hat das Zollamt die Waren unter Sicherung ihrer Nämlichkeit und Unverändertheit an das nach dem Wohnsitz (Sitz) der Partei zuständige Punzierungsamt zu leiten; die Weiterleitung kann aus verkehrstechnischen Gründen auch an ein anderes von der Partei bezeichnetes Punzierungsamt erfolgen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 über das Begleitscheinverfahren sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine gesonderte Warenerklärung entfällt, das Punzierungsamt an die Stelle des Empfangszollamtes tritt und keine Ersatzpflicht des Begleitscheinnehmers eintritt.

(2) Bei der Abfertigung zum Eingangsvormerkverkehr entfällt die Zuleitung der Gegenstände an das Punzierungsamt, wenn die Partei für die Erfüllung der Punzierungspflicht Sicherstellung leistet. Die Sicherstellung beträgt bei Platin- und Goldgegenständen 5 von Hundert, bei Silbergegenständen 10 von Hundert, des aus dem Bruttogewicht und Grammpreis zu ermittelnden Metallwertes. Für den Grammpreis ist der im § 1 genannte Mindestfeingehalt maßgebend. Die Sicherstellung verfällt zugunsten des Bundes, wenn die vorgemerkten Waren nicht innerhalb der Rückbringungsfrist (§ 75 des Zollgesetzes 1955) wiederausgeführt oder dem Punzierungsamt vorgelegt werden; der Verfall ist anlässlich der Zollabrechnung vom Zollamt auszusprechen. Werden die Waren erst nach Ablauf der Rückbringungsfrist wiederausgeführt oder dem Punzierungsamt vorgelegt, so ist die verfallene Sicherstellung vom Zollamt zu erstatten. Im übrigen finden auf die Punzierungs sicherstellung die für den Zoll maßgeblichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.“

6. § 42 Abs. 3 wird aufgehoben.

7. Nach § 26 wird eingefügt:

„Punzierungsgebühren

§ 26 a. Den Parteien sind für die Amtshandlungen der Punzierungsbehörden besondere Gebühren aufzuerlegen. Für das Ausmaß der Ge-

bühren sind die durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zu erlassenden Tarifmaßgebend, in denen die Gebühren entsprechend dem Gewicht je Gramm bis zu 2 von Hundert des Wertes von einem Gramm Feinplatin, bis zu 3 von Hundert des Wertes von einem Gramm Feingold und bis zu 10 von Hundert des Wertes von einem Gramm Feinsilber bei Gegenständen aus diesen Edelmetallen festzusetzen sind. Die Gebühr für die Punzierung von Uhrgehäusen aus Edelmetall ist nach Stücken zu bemessen, wobei die Stückgebühr den Preis eines Grammes Feingold nicht überschreiten darf.“

8. Die im § 37 vorgesehene Höchstgrenze wird mit 2000 S neu festgesetzt.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

185. Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, betreffend die Belastung a) der bundeseigenen Liegenschaften Gp. Nr. 75/15, Bauplatz, EZ. 3349 und Gp. Nr. 70/27, Privatstraße, EZ. 3354, beide KG. Favoriten, mit einem Baurecht

b) der bundeseigenen Liegenschaften Gp. Nr. 39/37, Baufläche, Wirtschaftsgebäude samt Hof, Gp. Nr. 70/27, Privatstraße, beide EZ. 3354, und Gp. Nr. 75/2, Weide, EZ. 3349, alle KG. Favoriten, mit einer Dienstbarkeit

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt,

a) die bundeseigenen Liegenschaften Gp. Nr. 75/15, Bauplatz, EZ. 3349 und Gp. Nr. 70/27, Privatstraße, EZ. 3354, beide KG. Favoriten, mit einem Baurecht zu einem jährlichen Bauzins von S 20.532'60 und

b) die bundeseigenen Liegenschaften Gp. Nr. 39/37, Baufläche, Wirtschaftsgebäude samt Hof, Gp. Nr. 70/27, Privatstraße, beide EZ. 3354 und Gp. Nr. 75/2, Weide, EZ. 3349, alle KG. Favoriten, mit der Dienstbarkeit, eine Kanalleitung zur Abwasserbeseitigung zu verlegen und zu erhalten und in den auf der Gp. Nr. 39/47 bestehenden bundeseigenen Kanal einzumünden, zum einmaligen Entgelt von S 6227'10 sowie gegen Übernahme von 25% der Erhaltungs- und Instandsetzungskosten für den durch die Gp. Nr. 70/27 verlegten bundeseigenen Kanal, zu belasten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

186. Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Pöggstall, Ganz und anderen Katastralgemeinden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften Teilfläche des Grundstückes Nr. 278/1 Garten, EZ. 529 nö. Landtafel, KG. Pöggstall, ausgewiesen im Anmeldungsbogen Nr. 16/1964 des Vermessungsamtes Melk zum Verkaufspreis von S 2370'—; Grundstück Nr. 214/2—4 (neu) und eine Teilfläche der Bauparzelle Nr. 28, ausgewiesen im Teilungsplan des Ing.-Kons. Dipl.-Ing. Wilhelm Buchner, Mürrzuschlag, vom 3. November 1959, GZ. 3855/59, alle in EZ. 1013 stmk. Landtafel, KG. Ganz zum Schätzwert von S 9000'— im Tauschwege; Grundstück Nr. 1398/8 (neu), Steyr-Fluß, Verzeichnis II des öffentlichen Wassergutes, KG. Steyr zum Verkaufspreis von S 55.000'—; Teilfläche des Grundstückes Nr. 1664/4 Acker, EZ. 1925, KG. Steyr, ausgewiesen im Teilungsplan des Ing.-Kons. Ing. Karl Gsöllpointner, Steyr, vom 18. Juli 1963, EZ. 1747 d/1963, zum Schätzwert von S 82.200'— im Tauschwege und Grundstück Nr. 4564, EZ. 1474, KG. Brigittenau zum Verkaufspreis von S 135.685'— zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

187. Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 240/5 (neu), EZ. 366, Kat.Gem. St. Ruprecht, Gerichtsbezirk Klagenfurt

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigene Liegenschaft Nr. 240/5 (neu), EZ. 366, Kat.Gem. St. Ruprecht, zum Verkaufspreis von S 1.567.220'— zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

188. Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Oberlangbath, Emmersdorf und anderen Katastralgemeinden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften Grundstück Nr. 208/46 (neu), EZ. 1023 oö. Landtafel, KG. Oberlangbath zum Verkaufspreis von S 22.665'—; Grundstück Nr. 212/7 (neu), EZ. 400 nö. Landtafel, KG. Emmersdorf zum Verkaufspreis von S 5080'—; Grundstück Nr. 157/27 (neu), EZ. 529 nö. Landtafel, KG. Pöggstall zum Verkaufspreis von S 22.755'—; Grundstück Nr. 427/8 (neu) in Eisenbahneinlage F der Südbahn im Abschnitt über die KG. Breitenstein zum Verkaufspreis von S 26.480'—; weiters die im Teilungsplan des Ingenieur-Konsulenten Dipl.-Ing. Heinrich Gänger vom 17. Juni 1963, GZ. 1245 a/63, mit a-b-c-d-(a) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 3075/1 in der Eisenbahnbucheinlage für die Kaiser Franz Josefs-Bahn im Abschnitt der KG. Ziersdorf, Verzeichnis XXXII, zum Verkaufspreis von S 1400'— und das Grundstück Nr. 1414/2 (neu), EZ. 511, KG. Attnang-Puchheim, zum Verkaufspreis von S 15.300'— zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

189. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juli 1965, betreffend die staatlichen Inlandverschleißpreise und die Monopolabgabe für Salz

Artikel I

Für das aus den staatlichen Salinen zum Verkauf gelangende Salz gelten ab 21. Juli 1965 folgende mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 15. Juli 1965 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) festgesetzte Inlandverschleißpreise:

Preistarif

A. Salz

	Preis für 1 Tonne Schilling
1. Feinstes Tafelsalz in Paketen	4000
2. anderes Speisesalz	2400
3. Viehsalz, denaturiert	1200
4. Gewerbesalz	880
5. Straßenstreusalz, denaturiert, für Gebietskörperschaften	550
für andere Abnehmer	880

Die unter Z. 2 bis 5 angeführten Preise gelten für unverpacktes Salz.

Die Lieferung zu den unter Z. 1 bis 5 angeführten Preisen erfolgt frachtfrei Bestimmungsstation nach den Frachtsätzen der Wagenladungshauptklasse, die der zu liefernden Salzsorte entspricht.

Kosten für eine Jodierung von Speisesalz und für eine Denaturierung von Gewerbesalz werden nicht angerechnet.

B. Sole

	Preis für 1 Kubik- meter Schilling
6. Sole, frei verkäuflich	800
7. Sole für Hausbäder	92
8. Sole für konzessionierte Badeanstalten	46

Die unter Z. 6 bis 8 angeführten Preise gelten für Sole ohne Gebinde ab Saline.

Artikel II

Bei der Einfuhr von Salz ist eine Monopolabgabe zu entrichten, die für Feinstes Tafelsalz 3200 S, für sonstiges Speisesalz 1900 S, für Viehsalz 700 S und für anderes Salz 380 S je Tonne Eigengewicht beträgt.

Schmitz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124,— für Inlands- und S 174,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.